

# Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

vom 18. November 1994<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 294 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994<sup>2</sup>,

*als Verordnung:*

## Einleitung

**Art. 1<sup>3</sup>**      *Steuerfuss (Art. 2 StG)*

<sup>1</sup> Änderungen des Steuerfusses sind im Vorjahr festzulegen.

<sup>2</sup> Die steuerberechtigten Gemeinden melden die Höhe des Steuerfusses der kantonalen Steuerverwaltung jährlich, spätestens bis Ende des Vorjahres.

**Art. 2**      *Steuererleichterungen im Interesse der Volkswirtschaft  
(Art. 4 StG)*

<sup>1</sup> Die Zusicherung von Steuererleichterungen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist möglich.

<sup>2</sup> Eine Begünstigung ist zu widerrufen, wenn die vom Regierungsrat festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden.

## Erster Teil: Besteuerung der natürlichen Personen

### Erster Abschnitt: Steuerpflicht

**Art. 3**      *Rechtliche und tatsächliche Trennung der Ehe  
(Art. 11 Abs. 1 StG)*

<sup>1</sup> Eine rechtliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder geschieden ist.

<sup>2</sup> Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht.

<sup>1</sup> LB XXIII, 267; geändert durch Nachtrag vom 5. September 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (LB XXIV, 67), Nachtrag vom 17. Dezember 1998, in Kraft seit 1. März 1999 (LB XXV, 167), Nachtrag vom 25. Juni 1999, in Kraft seit 1. Januar 2001 (LB XXV, 289), Nachtrag vom 21. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (ABI 2000, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 26. November 2000, S. 34), das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt vom 2. Dezember 2004, in Kraft seit 1. März 2005 (ABI 2004, 1486), Nachtrag vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (ABI 2005, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 11. Dezember 2005, S. 34), das Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2006, 1567), Nachtrag vom 4. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (ABI 2008, 2062; ABI 2009, 59), die Verordnung über das Einwohnerregister (Einwohnerregisterverordnung) vom 4. Dezember 2008, in Kraft seit 15. Januar 2009 (ABI 2008, 2126), und Nachtrag vom 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (ABI 2010, 2082 und 2332)

<sup>2</sup> GDB 641.4

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 2008

**Art. 4<sup>4</sup>** *Als Ganzes besteuerte Erbengemeinschaften (Art. 12 StG)*

<sup>1</sup> Soweit Erbengemeinschaften als Ganzes besteuert werden, sind sie am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt 1,8 Prozent.

<sup>2</sup> Die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.

**Art. 5** *Vorbehalt von Staatsverträgen (Art. 16 Abs. 3 Bst. f StG)*

<sup>1</sup> Beanspruchten Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens für Einkünfte aus andern Vertragsstaaten Entlastung von Steuern dieses Staates und hängt sie davon ab, dass jene Einkünfte allein oder zusammen mit weiteren Einkünften in der Schweiz zum Satze des Gesamteinkommens zu versteuern sind, so müssen, in Abweichung von Art. 16 StG, bei der Berechnung der Pauschalsteuer:

- a. neben den in Art. 16 Abs. 3 StG bezeichneten Einkommensbestandteilen nach Massgabe des Doppelbesteuerungsabkommens weitere, um die auf sie entfallenden Aufwendungen gekürzte Einkünfte in die Steuerberechnung einbezogen werden;
- b. für die Festsetzung des Steuersatzes Art. 9 Abs. 1 StG angewendet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Einzelheiten durch Ausführungsbestimmungen regeln.

**Zweiter Abschnitt: Einkommenssteuer****1. Steuerbare Einkünfte****Art. 6** *Behördenentschädigungen, Naturaleinkünfte (Art. 18 StG)*

<sup>1</sup> Entschädigungen an Behördemitglieder und für nebenamtliche Beamten bilden steuerbares Einkommen. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, zuhanden der Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung Ausweise über Höhe und Art der Entschädigung auszustellen.

<sup>2</sup> Die Naturalbezüge jeder Art, wie freie Kost und Wohnung, selbstverwendete Erzeugnisse und Waren des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, werden zum Marktwert angerechnet. Der Marktwert entspricht dem Geldbetrag, den die Bezüger normalerweise am Wohnort aufwenden müssten, um sich gleichartige Leistungen zu verschaffen.

<sup>3</sup> Werden Eigenleistungen der Steuerpflichtigen an Neu- oder Umbauten aus öffentlichen Mitteln entlohnt, so sind diese mindestens im Ausmass der dafür ausbezahlten öffentlichen Beiträge steuerbar.

**Art. 7** *Spesenvergütungen (Art. 19 StG)*

<sup>1</sup> Spesenvergütungen sind Nebeneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie unter Berücksichtigung der Einsparungen im privaten Haushalt die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

<sup>2</sup> Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Spesenvergütungen, die über das übliche Mass hinausgehen, Nebeneinkünfte darstellen.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 2008

**Art. 8**            *Geschäftsvermögen (Art. 20 Abs. 2 StG)*  
                      *a. ererbtes Geschäftsvermögen*

Ererbtes Geschäftsvermögen wird für Erben erst mit der Veräusserung oder Verwertung zum Privatvermögen.

**Art. 9<sup>5</sup>**

**Art. 10**           *Mietwert selbstbenutzter Grundstücke (Eigenmietwert)*  
                      *(Art. 23 StG)*  
                      *a. ordentliche Bemessung*

<sup>1</sup> Der Mietwert selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, selbstbenutzter landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG oder selbstbenutzter Anteile an solchen Grundstücken beträgt 4 Prozent des Netto-Steuerwerts.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Mietwert selbstbenutzter landwirtschaftlicher Grundstücke wird in Prozenten des Ertragswertes berechnet, wobei der Regierungsrat zu Beginn jeder Steuerperiode den Prozentsatz festlegt. Für Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, die weder landwirtschaftlich noch sonstwie genutzt werden können, entfällt der Mietwert.

<sup>3</sup> Bei Wohnhäusern, die nicht vollständig selbstbenutzt werden, wird der Steuerwert der selbstbenutzten Räume in Prozenten des Steuerwertes des ganzen Gebäudes mit Hilfe der Protokollmietwerte ermittelt.

<sup>4</sup> Bei gemischter Wohn- und Geschäftsnutzung basiert der Mietwert der selbstbenutzten Wohnung auf dem durch die amtliche Schätzung festgestellten anteiligen Steuerwert.<sup>7</sup>

**Art. 11**           *b. ausserordentliche Bemessung*

<sup>1</sup> Der Mietwert selbstbenutzter Grundstücke oder von Anteilen an solchen Grundstücken wird durch Vergleich mit Mietzinsen ähnlicher Objekte in gleicher Lage ermittelt, wenn:

- a. die Steuerpflichtigen glaubhaft machen, dass der nach Art. 10 dieser Verordnung berechnete Eigenmietwert 70 Prozent der Marktmiete übersteigt;
- b. der nach Art. 10 dieser Verordnung berechnete Eigenmietwert offensichtlich von 70 Prozent der Marktmiete abweicht;
- c. die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens vier Wohnungen nutzen, wobei zum Vergleich in erster Linie die von Dritten im gleichen Haus bezahlten Mieten herangezogen werden.

Der anwendbare Eigenmietwert beträgt 70 Prozent des durch Marktvergleich bestimmten Mietwertes.

<sup>2</sup> Fehlen Vergleichsobjekte, ist der Mietwert im Einzelbewertungsverfahren zu schätzen, wobei Lage und Alter des Gebäudes, Anzahl und Grösse der Räume sowie die zum Gebäude gehörende Umgebung angemessen zu berücksichtigen sind. Als Eigenmietwert werden 70 Prozent dieses Mietwertes angerechnet.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 14. Oktober 2005

<sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag vom 14. Oktober 2005

<sup>7</sup> Geändert durch Art. 24 Abs. 2 Bst. a des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 26. Oktober 2006

**Art. 12** *Pauschalansätze für Berufskosten (Art. 28 StG)*

Die Pauschalansätze werden durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

**2. Abzüge vom Reineinkommen****Art. 13<sup>8</sup>** *Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG)*

<sup>1</sup> Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobilien, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.

**Art. 14** *Rückstellung für Ersatzbeschaffungen (Art. 32 Abs. 2 StG)*

<sup>1</sup> Die angemessene Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt beträgt zwei Jahre. Kann sie nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieser Frist bei der Veranlagungsbehörde ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden, wobei die Frist höchstens um ein weiteres Jahr erstreckt werden kann. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Rekurs erhoben werden können.

<sup>3</sup> Gesuche um Fristerstreckung hemmen den Lauf der angemessenen Frist nach Art. 32 Abs. 2 StG nicht.

**Art. 15** *Verwaltungs- und Unterhaltskosten (Art. 34 StG)*

<sup>1</sup> Verwaltungskosten sind alle Aufwendungen, die mit der allgemeinen Verwaltung des Vermögens zusammenhängen, mit Einschluss der Versicherungsprämien.

<sup>2</sup> Zu den Unterhaltskosten gehören die jährlich oder periodisch wiederkehrenden, nicht wertvermehrenden Ausgaben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Grenzziehung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten von Liegenschaften und bestimmt, wie weit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

<sup>4</sup> Als Pauschalabzug für Unterhaltskosten können geltend gemacht werden:

- a. 10 Prozent der Bruttoerträge, wenn das Erstellungsjahr der Gebäude zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt;
- b. 20 Prozent der Bruttoerträge für ältere Gebäude.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten zum Pauschalabzug durch Ausführungsbestimmungen.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 28. Oktober 2010

<sup>9</sup> Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>10</sup> Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 2008

**Art. 16** *Schuldzinsen (Art. 35 Abs. 1 Bst. a StG)*

<sup>1</sup> Als abzugsberechtigte Zinsen gelten nur die Zinsen für die Beanspruchung fremder Gelder, nicht dagegen Amortisationen und Zinsen auf dem Eigenkapital eines Geschäftsbetriebes.

<sup>2</sup> Als eigenes Kapital gelten auch die Guthaben des andern Ehegatten und der minderjährigen Kinder.

**Art. 17** *Renten (Art. 35 Abs. 1 Bst. b StG)*

Für die Bewertung der Gegenleistung, die der Rentenschuldner erhalten hat, sind die Verhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses massgebend.

**Art. 18** *Abzugsfähige Steuern (Art. 36 Bst. e StG)*

Zu den abziehbaren Steuern gehören insbesondere jene auf dem Umsatz von Gütern und Dienstleistungen und die Stempelabgaben.

**Art. 19<sup>11</sup>** *Kinderabzug (Art. 37 Bst. b StG)*

Der Kinderabzug steht dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der elterlichen Obhut zu.

**Art. 20<sup>12</sup>****Dritter Abschnitt: Vermögenssteuer****Art. 21** *Ertragswert von Grundstücken (Art. 44 StG)*

<sup>1</sup> Der Ertragswert eines Grundstücks entspricht dem kapitalisierten Miet- bzw. Pachtwert des Grundstückes zu einem Satze, der ausser einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals die bei der Bewirtschaftung des Grundstückes entstehenden Unkosten berücksichtigt.

<sup>2</sup> Zum Ertrag gehören auch die dem Eigenbedarf der Eigentümer dienenden Nutzungen des Grundstückes.

<sup>3</sup> Der Ertragswert von Waldungen wird nach der durch den Wirtschaftsplan geregelten Nutzung oder nach der bei nachhaltiger Bewirtschaftung zulässigen Nutzung berechnet, wenn kein Wirtschaftsplan besteht. Wurde eine Waldung nicht genutzt, so wird auf den nach örtlichen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Holzzuwachs abgestellt.

**Art. 22** *Realwert von Grundstücken (Art. 45 StG)*

<sup>1</sup> Der Realwert eines Grundstücks setzt sich zusammen aus der Summe des Bodenwertes und dem Zeitwert der Bauten mit den Umgebungsanlagen (Zeitbauwert).

<sup>2</sup> Als Bodenwert gilt der Wert, den Land im Baugebiet in ähnlicher Lage erreicht hat und der voraussichtlich während einer längeren Zeitspanne erreicht werden kann.

<sup>3</sup> Der Bodenwert soll in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung und zum Gesamtanlagewert des Grundstückes stehen (Lageklassen).

<sup>4</sup> Der Zeitbauwert entspricht dem Neubauwert, abzüglich der dem Alter des Gebäudes entsprechenden Altersentwertung.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 14. Oktober 2005

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 14. Oktober 2005

**Art. 23** *Schätzung von Grundstücken (Art. 45, 46 und 47 StG)*

<sup>1</sup> Die Schätzungswerte (Ertragswert, Realwert, Verkehrswert, Steuerwert) werden nach den Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes<sup>13</sup> und der zugehörigen Verordnung<sup>14</sup> festgelegt.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke beträgt 100 Prozent des Steuerwerts.<sup>16</sup>

**Art. 24** *Hausrat (Art. 43 Abs. 4 StG)*

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände umfassen Möbel, Geschirr, Kleider, Wäsche, Hobbygeräte, ausgenommen Motorfahrzeuge und Sammlungen jeder Art.

**Vierter Abschnitt: Sachliche Bemessung**<sup>17</sup>**Art. 25**<sup>18</sup> *Bemessung bei Selbstständigerwerbenden (Art. 62 StG und 63 StG)*

<sup>1</sup> Die Bemessung des Einkommens bei selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 62 Abs. 2 StG gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei neuer Festlegung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

<sup>2</sup> Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

<sup>3</sup> Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

<sup>4</sup> Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

<sup>5</sup> Die ausserordentlichen Faktoren (namentlich Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen) werden für die Satzbestimmung nie umgerechnet.

<sup>6</sup> Ein Geschäftsabschluss ist nebst dem in Art. 63 aufgezählten Fällen ferner einzureichen, wenn die Steuerpflicht kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit erlischt, in jedem Fall aber bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Wird bei Fortführung der bisherigen Steuerpflicht auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit Geschäftsvermögen in Privatvermögen, ausländische Betriebe oder Betriebsstätten übergeführt, genügt die Einreichung eines Zwischenabschlusses.

<sup>7</sup> Beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht oder der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit sind alle davon betroffenen, bisher un versteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres zu versteuern.

<sup>13</sup> GDB 213.7

<sup>14</sup> GDB 213.71

<sup>15</sup> Geändert durch Art. 24 Abs. 2 Bst. b des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 26. Oktober 2006

<sup>16</sup> Geändert durch Nachtrag vom 14. Oktober 2005

<sup>17</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>18</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

**Zweiter Teil: Besteuerung der juristischen Personen****Art. 26** *Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Art. 76 Bst. g StG)*

<sup>1</sup> Ein Zweck ist gemeinnützig, wenn er im Interesse der Allgemeinheit liegt und zudem nach dem Willen der juristischen Person die Leistungen in uneigennütziger Weise erbracht werden.

<sup>2</sup> Im Interesse der Allgemeinheit kann insbesondere die Förderung von Schule, Kunst und Wissenschaft, von sozialer Fürsorge, öffentlicher Wohlfahrt, Kultur und Sport, Heimat- und Naturschutz liegen.

<sup>3</sup> Von der Steuerpflicht befreit sind insbesondere Zweckverbände von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie Genossenschaften, die ausschliesslich öffentliche Aufgaben erfüllen, wie Kehr- oder Kadaververwertung und Abwasserreinigung.

**Art. 27** *Gewinnsteuer (Art. 77 bis 86 StG)*

Die für die Besteuerung der natürlichen Personen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung über die Abschreibungen (Art. 13) und über die Ersatzbeschaffung (Art. 14) gelten sinngemäss auch für die Besteuerung der juristischen Personen.

**Art. 28<sup>19</sup>** *Änderung des Steuerstatus (Art. 81 Abs. 5 StG)*

Bei der Änderung des Steuerstatus gemäss Art. 81 Abs. 5 StG werden die stillen Reserven im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft oder der Übertragung der Beteiligungen festgestellt. Die Feststellung des Umfangs der stillen Reserven gilt als anfechtbare Verfügung im Sinne von Art. 205 StG; sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu eröffnen.

**Art. 29** *Nettoertrag aus Beteiligungen (Art. 88 Abs. 1 und 2 StG)*

<sup>1</sup> Ertrag aus Beteiligungen sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an die Inhaber von Beteiligungsrechten, soweit sie als Ertrag verbucht und dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet worden sind.

<sup>2</sup> ...<sup>20</sup>

**Art. 30** *Holdinggesellschaften (Art. 89 StG)*

<sup>1</sup> Für die Beurteilung, ob die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen, ist von den Verkehrswerten auszugehen.<sup>21</sup>

<sup>2</sup> Die vorübergehende Unterschreitung einer dieser Grenzen hat den Verlust des Holdingprivilegs nicht zur Folge, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb einer von der Veranlagungsbehörde anzusetzenden Frist wieder erfüllt werden.

<sup>3</sup> ...<sup>22</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>23</sup>

**Art. 31<sup>24</sup>**

<sup>19</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>20</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>21</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>22</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>23</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>24</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 21. September 2000

**Art. 32** *Kapitalbesteuerung bei gemischten Holding- und Domizilgesellschaften (Art. 99 StG)*

Beteiligungsgesellschaften (gemischte Holdinggesellschaften) und gemischte Domizilgesellschaften entrichten im Gegensatz zu reinen Holding- und Domizilgesellschaften eine ordentliche Kapitalsteuer im Sinne von Art. 98 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 StG.

**Dritter Teil: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen****Art. 33** *Quellensteuertarif (Art. 108 StG)*

Der Regierungsrat bestimmt den Quellensteuertarif gemäss Art. 108 bis 110 StG.

**Vierter Teil: Erbschafts- und Schenkungssteuern****Art. 34** *Bewertung (Art. 135 StG)*

Der Netto-Steuerwert gemäss Art. 46 StG bildet nicht Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 StG.

**Fünfter Teil: Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer****Art. 35<sup>25</sup>** *Angemessene Frist (Art. 145 und 159 StG)*

Die angemessene Frist gemäss Art. 145 Bst. d und e und Art. 159 Abs. 2 StG erstreckt sich auf zwei Jahre vor und zwei Jahre nach der steuerbegründenden Veräusserung; Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

**Art. 36** *Periodische Leistungen (Art. 161 StG)*

Der Barwert der periodischen Leistungen gemäss Art. 161 StG ist mit einem Kapitalisierungszinssatz von fünf Prozent zu berechnen.

<sup>25</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 28. Oktober 2010

**Sechster Teil: Verfahrensrecht****Erster Abschnitt: Steuerbehörden**

**Art. 37** *Ausführungsbestimmungen (Art. 49, 165, 244 und 248 Abs. 3 StG sowie Art. 10 VVStG)*<sup>26</sup>

Die vom Regierungsrat für jede Steuerperiode zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Art. 165 Abs. 2 StG) sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Darin werden insbesondere geregelt:

- a. die Frist für die allgemeine Zustellung der Steuererklärungsformulare sowie die Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen;<sup>27</sup>
- b. Fälligkeiten, Zahlungsfristen und die Höhe des Verzugs- und Ausgleichszinses;<sup>28</sup>
- c. die massgeblichen Faktoren zur Ermittlung des Eigenmietwertes landwirtschaftlicher Gebäude aufgrund des Schätzungsprotokolles;
- d. allfälliger Ausgleich der kalten Progression;
- e. ...<sup>29</sup>

**Art. 37a**<sup>30</sup> *Veranlagungsbehörde (Art. 167 StG)*

Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Veranlagung sämtlicher Steuern gemäss Art. 1 StG vor.

**Art. 38** *Steuerausscheidung*  
*a. im allgemeinen (Art. 167 StG)*

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung ist verantwortlich für die interkommunale und interkantonale Steuerausscheidung.

<sup>2</sup> Im interkommunalen Verhältnis gelten die gleichen Ausscheidungsregeln wie im interkantonalen Verhältnis. Dabei ist dem Wohnort des Steuerpflichtigen in der Regel ein Vorausanteil von einem Fünftel des Geschäftsergebnisses zuzuweisen.

**Art. 39**<sup>31</sup>

**Art. 40** *c. Einsprache (Art. 167 StG)*

<sup>1</sup> Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen können die Steuerpflichtigen und die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der kantonalen Steuerverwaltung erheben.

<sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann bei der kantonalen Steuerrekurskommission Rekurs erhoben werden.

**Art. 41** *Stammverzeichnis (Art. 168 StG)*

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung führt in Zusammenarbeit mit der Einwohnerregisterstelle ein Verzeichnis aller sicher oder mutmasslich in der Gemeinde steuerpflichtigen Personen. Das Verzeichnis ist jeweils auf Beginn jedes Steuerjahres durch Vergleich mit den Akten der

<sup>26</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>27</sup> Geändert durch Nachtrag vom 5. September 1996

<sup>28</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>29</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 4. Dezember 2008

<sup>30</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>31</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

Einwohnerregisterstelle und mit andern geeigneten Unterlagen zu bereinigen.<sup>32</sup>

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung ist ermächtigt, nähere Weisungen über die Anlegung des Verzeichnisses zu erlassen.

#### **Art. 42**<sup>33</sup>

#### **Art. 43** *Kantonale Steuerrekurskommission, Beschlussfähigkeit (Art. 174 Abs. 1 StG)*

Die kantonale Steuerrekurskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

#### **Art. 44**<sup>34</sup> *Mitwirkungspflicht der Gemeinden (Art. 179 Abs. 1 und 2 StG)*

Die Zivilstandsämter oder Einwohnerregisterstellen melden der kantonalen Steuerverwaltung unverzüglich Geburt, Heirat, Scheidung und Tod der Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde.<sup>35</sup>

#### **Art. 45** *Urkundspersonen (Art. 179 StG)*

Die Urkundspersonen melden der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen Rechtsgeschäfte, die eine steuerbegründende Veräusserung ohne Eintragung im Grundbuch zum Gegenstand haben.<sup>36</sup>

#### **Art. 46** *Berechnung der Fristen (Art. 186 StG)*

<sup>1</sup> Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Zustellung eines Entscheides wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt.

<sup>2</sup> Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage im Laufe der Frist werden mitgezählt.

<sup>3</sup> Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist an die Behörde gelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein.

<sup>32</sup> Geändert durch Art. 25 Ziff. 2 der Einwohnerregisterverordnung vom 4. Dezember 2008

<sup>33</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>34</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>35</sup> Geändert durch Art. 25 Ziff. 2 der Einwohnerregisterverordnung vom 4. Dezember 2008

<sup>36</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

**Dritter Abschnitt: Veranlagungsverfahren****Art. 47<sup>37</sup>**      *Steuererklärung*  
*a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen*  
*(Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)<sup>38</sup>*

<sup>1</sup> Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine Person im Kanton nur teilweise steuerpflichtig ist.

<sup>2</sup> Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist mit schriftlicher Begründung der zuständigen Behörde einzureichen.

<sup>3</sup> Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinaus gehen, wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.<sup>39</sup>

**Art. 48**      *b. Abgabe der Formulare (Art. 190 Abs. 1 und 2 StG)*

<sup>1</sup> Das Steuerklärungsverfahren wird durch öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung eingeleitet (Art. 37 dieser Verordnung).

<sup>2</sup> Die Steuerklärungsformulare werden durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellt.<sup>40</sup>

<sup>3</sup> Wer keine Formulare erhält, hat diese zu verlangen.

**Art. 49<sup>41</sup>**      *c. formelle Prüfung (Art. 190 Abs. 4 und Art. 191 StG)*

<sup>1</sup> Die eingegangenen Steuerklärungen und Beilagen werden durch die kantonale Steuerverwaltung auf ihre Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder die von der zuständigen Behörde zur Behebung formeller Mängel angesetzte Frist missachtet haben, werden unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung schriftlich gemahnt.

**Art. 49a<sup>42</sup>**      *d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)*

Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

**Art. 50<sup>43</sup>****Art. 51<sup>44</sup>****Art. 52**      *Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht (Art. 197 StG)*

<sup>1</sup> Steuerpflichtige aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit haben in der Steuererklärung auch die in andern Kantonen und im Ausland anfallenden Einkünfte sowie dort liegende Teile des Vermögens vollständig anzugeben.

<sup>2</sup> Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die keine oder unvollständige Steuerklärungen oder Unterlagen über das

<sup>37</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>38</sup> Geändert durch das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt (Ziff. II. 7.a)

<sup>39</sup> Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 2008

<sup>40</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>41</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>42</sup> Eingefügt durch das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt (Ziff. II. 7.c)

<sup>43</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>44</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

Gesamteinkommen und Gesamtvermögen einreichen, kann die Veranlagung ermessensweise wie folgt vorgenommen werden:

- a. ausgewiesene Schulden, wofür in der Schweiz gelegene Grundstücke haften, werden höchstens im Umfange von einem Drittel des Netto-Steuerwertes für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG bzw. des Ertragswertes für landwirtschaftliche Grundstücke berücksichtigt;<sup>45</sup>
- b. die aus den ausgewiesenen Schulden gemäss Buchstabe a anfallenden Schuldzinsen werden zu einem Drittel angerechnet;<sup>46</sup>
- c. im Kanton erzieltetes steuerbares Einkommen und im Kanton gelegenes steuerbares Vermögen werden zum Höchstsatz besteuert;
- d. die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.<sup>47</sup>

<sup>3</sup> In solchen Fällen kann auf Mahnung und damit Erhebung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verzichtet werden.

#### **Art. 53** *Steuererklärung in Erbschaftsfällen (Art. 200 StG)*

Der Steuerklärung sind insbesondere ein Erbenverzeichnis, ein Erbschaftsinventar oder ein Teilungsvertrag beizulegen.

#### **Art. 54** *Einsprache, Nachfrist (Art. 206 StG)*

<sup>1</sup> Genügt die Einsprache den gesetzlichen Erfordernissen nicht, ist sie in unziemlicher Form abgefasst oder unleserlich, so setzt die Veranlagungsbehörde eine Nachfrist von 20 Tagen zur Behebung des Mangels an mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.

<sup>2</sup> Auf verspätete Einsprachen kann nur eingetreten werden, wenn die Steuerpflichtigen nachweisen, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert waren und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

#### **Art. 55** *Bezugsprovision bei Quellensteuern (Art. 209 StG)*

<sup>1</sup> Bei Quellensteuern beträgt die Bezugsprovision an die Schuldner der steuerbaren Leistung zwei Prozent der geschuldeten Quellensteuer.<sup>48</sup>

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Abrechnungsfristen.

### **Vierter Abschnitt: Rekursverfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission**

#### **Art. 56** *Verfahren (Art. 219 StG)*

<sup>1</sup> Den Rekurrentinnen und Rekurrenten sowie der Gegenpartei wird von der Ansetzung der Rekursverhandlung Kenntnis gegeben.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerrekurskommission setzt die Steuerfaktoren aufgrund ihrer eigenen Erhebungen fest.

<sup>45</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>46</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>47</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 4. Dezember 2008

<sup>48</sup> Geändert durch das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt (Ziff. II. 7.d)

**Fünfter Abschnitt: Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen****Art. 57** *Berichtigungsgründe (Art. 229 StG)*

Anlass zu Berichtigungen rechtskräftiger Entscheide geben insbesondere:

- a. die rechnerisch fehlerhafte Festsetzung des steuerbaren Einkommens, Vermögens, Gewinnes und Kapitals,
- b. die Anwendung des falschen Tarifes,
- c. Fehler bei der Berechnung des Steuerbetrages.

**Sechster Abschnitt: Bezug und Sicherung der Steuern****Art. 58** *Steuerrechnung (Art. 246 StG)*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde stellt den Steuerpflichtigen jeweils per Ende Mai die Steuerrechnung für die Einkommens-, Vermögens-, Aufwand-, Gewinn- und Kapitalsteuern zu.<sup>49</sup>

<sup>2</sup> Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine definitive Veranlagung vor, so erfolgt eine provisorische Rechnungstellung.

**Art. 59**<sup>50</sup>**Art. 60** *Mahngebühren (Art. 249 StG)*<sup>51</sup>

Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.<sup>52</sup>

**Art. 61** *Pfandrechtsverfügung (Art. 262 StG)*

<sup>1</sup> Zur Durchsetzung des Steuerpfandrechts an Grundstücken im Sinne von Art. 262 StG bedarf es einer durch die zuständige Veranlagungsbehörde erlassenen Pfandrechtsverfügung.

<sup>2</sup> In deren Dispositiv sind der Pfandgegenstand, die Pfandeigentümer, die pfandgesicherte Forderung samt Zinsen und Kosten sowie die Steuer-schuldner zu nennen.

<sup>3</sup> In der Begründung sind insbesondere die Berechnungsgrundlagen der Steuerforderung bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Für Rechtsmittel gegen Entscheide über das Steuerpfandrecht gelten die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren bei Veranlagungen sinngemäss.

**Art. 62**<sup>53</sup> *Kaufverträge (Art. 261 und 262 StG)*

Die Parteien sind im Kaufvertrag auf das gesetzliche Pfandrecht gemäss Art. 262 StG aufmerksam zu machen, welches ohne Eintragung im Grundbuch entsteht.

<sup>49</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>50</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>51</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>52</sup> Geändert durch das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt (Ziff. II. 7.e)

<sup>53</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

**Siebter Teil: Steuerstrafrecht****Art. 63** *Anzeige bei Steuervergehen (Art. 291 Abs. 2 StG)*

Besteht ernsthafter Verdacht, dass ein Steuervergehen begangen wurde, erstattet die kantonale Steuerverwaltung der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde Anzeige.

**Achter Teil: Schlussbestimmungen****Erster Abschnitt: Kostentragung und zuständige Behörden<sup>54</sup>****Art. 64** *Kostentragung<sup>55</sup>*

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit der Veranlagungsbehörde und der mit dem Steuerbezug (Inkasso- und Mahnwesen) beauftragten Verwaltungsstelle.<sup>56</sup>

<sup>2</sup> Unterliegt ein Gemeinwesen in einem Verfahren vor der Steuerrekurskommission oder vor dem Verwaltungsgericht, hat die für den angefochtenen Entscheid zuständige Behörde die auferlegten Kosten zu tragen.

**Zweiter Abschnitt: Steueranteile<sup>57</sup>****Art. 65<sup>58</sup>** *Ablieferung der Gemeindeanteile*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Amtsstelle, die für den Steuerbezug (Mahn- und Inkassowesen) verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Den Einwohnergemeinden werden ihre Steueranteile durch die zuständige Behörde abgeliefert.<sup>59</sup>

**Art. 66** *Haftung und Überweisung*

<sup>1</sup> Der Kanton ist den Einwohnergemeinden und den anspruchsberechtigten Gemeinden gegenüber für den richtigen Bezug und die rechtzeitige Ablieferung der Steueranteile verantwortlich und haftet für die Handlungen und Unterlassungen der Verwaltungsangestellten gemäss dem kantonalen Haftungsgesetz<sup>60</sup>.<sup>61</sup>

<sup>2</sup> Der Kanton hat die Steueranteile innert 30 Tagen nach Eingang der Steuern den anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung ist ein Verzugszins gemäss Art. 37 dieser Verordnung zu bezahlen.<sup>62</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen über die einheitliche Abrechnung.

<sup>54</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>55</sup> Geändert durch Art. 28 Bst. a des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

<sup>56</sup> Geändert durch Art. 28 Bst. a des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

<sup>57</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Juni 1999 (bisher Überschrift vor Art. 66)

<sup>58</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>59</sup> Geändert durch Art. 28 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

<sup>60</sup> GDB 130.3

<sup>61</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>62</sup> Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1999

**Art. 67<sup>63</sup>** *Prüfung der Steuerbuchhaltung*

<sup>1</sup> Der Kanton lässt alljährlich die Steuerbuchhaltung, die Auskunft über die Steueranteile des Kantons und der anspruchsberechtigten Gemeinden gibt, prüfen.

<sup>2</sup> Der kantonalen Finanzkontrolle sowie den Geschäfts- und/oder Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden ist jederzeit Einsicht zu gewähren.

**Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung vom 18. November 1994<sup>64</sup>****Art. 68** *Durchführung von Steueranrechnungen*

Ist für Steueranrechnungen und Steuerrückstellungen im internationalen Verhältnis die Mitwirkung kantonalen Behörden vorgesehen, so bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen Behörden und erlässt die nach Bundesrecht erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 69** *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Vollziehungsverordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 70** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung vom 14. Dezember 1979<sup>65</sup> zum Steuergesetz.

**Art. 71** *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Steuergesetz auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

**Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 25. Juni 1999<sup>66</sup>****Art. 72<sup>67</sup>** *Anwendung des neuen Rechts<sup>68</sup>*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2001 beginnende Steuerperiode.

**Fünfter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 21. September 2000<sup>69</sup>****Art. 73<sup>70</sup>** *Anwendung des neuen Rechts*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2001 beginnende Steuerperiode.

<sup>63</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>64</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>65</sup> LB XVII, 183, XIX, 37 und 370, XX, 8 und 316

<sup>66</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>67</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1999

<sup>68</sup> Geändert durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>69</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 21. September 2000

<sup>70</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 21. September 2000

**Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen zum  
Nachtrag vom 14. Oktober 2005<sup>71</sup>**

**Art. 74<sup>72</sup>**     *Anwendung des neuen Rechts*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode.

<sup>71</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 14. Oktober 2005

<sup>72</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 14. Oktober 2005